

## ▶ Streitwert

**Auskunftsansprüche: Günstigste Erledigungsform ist maßgeblich**

| Die isolierte Geltendmachung von Auskunftsansprüchen bleibt für den Bevollmächtigten weiterhin wenig lukrativ. Maßgeblich ist allein der Aufwand an Zeit und Kosten, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert. Bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, ist auf die kostengünstigste abzustellen. |

Das hat der BGH (14.5.14, XII ZB 487/13, Abruf-Nr. 141808) für den Fall entschieden, dass der Auskunftspflichtige behauptet, eine Bestandsliste von mehreren hundert Grundstücken sei aus den vorhandenen Grundstückskaufverträgen und begleitenden Dokumenten zu ermitteln. Hier sei festzustellen, ob nicht auch die Möglichkeit offensteht, mit einem die Ermittlung unterschreitenden Aufwand eine Auflistung der Grundstücke aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) zu erlangen. Gleiches wird für Auskünfte des Grundbuchamts gelten.

**PRAXISHINWEIS** | Der Bevollmächtigte, der einen höheren Aufwand behauptet, sollte also zugleich darlegen, dass es keine abweichende Möglichkeit der Auskunftserteilung gibt, oder dass bestehende Möglichkeiten noch größere Kosten verursachen.

## ▶ Erbbaupachtvertrag

**Einheitlicher Streitwert: Zinserhöhung und Sicherung mit Reallast**

| Der Streitwert einer Klage auf Erhöhung des Erbbauzinses richtet sich nach § 9 ZPO (Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen). Der gleichzeitig mit dem Antrag auf Erhöhung des Erbbauzinses gestellte Antrag auf Eintragung einer entsprechend erhöhten Reallast verfolgt dasselbe wirtschaftliche Interesse. Ihm kommt kein eigener Wert zu. |

Die Anwendung von § 9 ZPO führt dazu, dass als Streitwert der 3 ½-fache Jahreswert des Erbpachtzinses anzusetzen ist. Die Auffassung des OLG Celle (26.3.14, 4 U 6/14, Abruf-Nr. 142756), dass dem Verlangen nach der Reallast keine eigenständige Bedeutung zukommt, bestätigt zwar seine frühere Auffassung (NdsRPfl 83, 159). Die Ansicht kann aber gleichwohl in Zweifel gezogen werden. Die Sicherung des Rechts auf höhere Erbbauzinsen durch die Reallast geht über den Wert einer persönlichen Forderung hinaus und ist auch nicht inhaltsgleich. Um die gleiche Sicherheit sonst zu gewinnen, müsste der Gläubiger eine Zwangssicherungshypothek eintragen lassen. Hierfür wird auch deren voller Wert angesetzt.

## ▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- RVG prof. 12, 202: Bei Erbbauzinserhöhungsklagen zählt 3 1/2-facher Jahresbetrag, zu BGH 16.2.12, V ZB 271/11, Abruf-Nr. 123514



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 141808

**Begründen Sie  
einen höheren  
Aufwand sofort**



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 142756



**ARCHIV**  
Ausgabe 12 | 2012  
Seite 202